



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl-Martin Hentschel

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Umsetzung der Neuregelung des § 42 SGB VIII in Schleswig-Holstein

Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch die örtlich zuständigen Jugendämter

Vorbemerkung des Fragestellers:

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren, die weder mit einer personensorgeberechtigten Person noch mit einer erziehungsberechtigten Person nach Deutschland kommen.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge besteht seit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendweiterentwicklungsgesetzes (KICK) im Oktober 2005 eine neue Rechtslage; sie haben gemäß § 42 SGB VIII Anspruch auf vorläufige Schutzmaßnahmen.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Achte Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – verweist in § 85 Abs. 1 die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach diesem Buch in die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit nicht der überörtliche Träger (Land) zuständig ist.

Örtliche Träger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Diese haben für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung.

Der Landesgesetzgeber hat diese Regelung in § 47 Abs. 1 Satz 2 und § 55 Abs. 3 Satz 1 des Jugendförderungsgesetzes aufgenommen: Danach führen die Kreise und kreisfreien Städte ihre Aufgaben als örtliche Jugendhilfeträger in eigener Verantwortung durch. Sie unterliegen dabei keiner fachlichen Aufsicht durch das Land.

Zu dieser Aufgabenwahrnehmung gehört auch die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII als eine andere Aufgabe der Jugendhilfe.

1. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte Kenntnis vom Aufenthalt aller unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich erhalten?

Antwort:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren hat mit Rundschreiben vom 14.10.2005 die Jugendämter über die mit dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz vorgenommenen Änderungen in § 42 SGB VIII unterrichtet.

Die Jugendämter erhalten vom Aufenthalt minderjähriger Flüchtlinge auf verschiedenen Wegen Kenntnis. Soweit die Minderjährigen sich nicht selbst beim Jugendamt melden, erfahren die Jugendämter grundsätzlich den Aufenthalt von der Polizei und von anderen Behörden (z. B. Ausländerbehörde).

2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass asylsuchende 16- und 17jährige unbegleitete Flüchtlinge während der Inobhutnahme nicht in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende in Lübeck, sondern, so wie es der Neuregelung des § 42 SGB VIII entspricht, in geeigneten Jugendhilfeeinrichtungen mit bedarfsgerechter sozialpädagogischer Betreuung untergebracht werden?

Antwort:

Bei der Vorschrift des § 42 SGB VIII handelt es nicht um eine spezielle Sondervorschrift zu den ausländer- und asylrechtlichen Regelungen. So finden die einschlägigen Bestimmungen des Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetzes auch auf in Obhut genommene asylsuchende 16- und 17 jährige unbegleitete Flüchtlinge Anwendung. Die Entscheidung zur Inobhutnahme trifft das Jugendamt.

Eine Aufnahme in der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt bei asylsuchenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nur, wenn das örtlich zuständige Jugendamt bestätigt hat, dass entweder die Voraussetzungen für die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII nicht vorliegen oder die Inobhutnahme beendet worden ist mit der Entscheidung, dass es keinen Bedarf für die Gewährung von Jugendhilfemaßnahmen gibt. Im letzteren Fall setzt die Aufnahme in der Erstaufnahmeeinrichtung das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) voraus. Bei Fällen nach § 15a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wird entsprechend verfahren.

Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen nach § 42 SGB VIII und der Wohnpflicht nach § 15a AufenthG und § 47 Abs. 1 AsylVfG ist derzeit eine Arbeitsgruppe auf Bund-Länder-Ebene damit befasst, einen Handlungsleitfaden für eine entsprechende praktische Umsetzung zu erstellen.

3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, auch die 16 und 17jährigen während der Inobhutnahme ein Clearingverfahren durchlaufen,
 - das konzeptionell und personell auf den besonderen Hilfebedarf dieser häufig physisch und psychisch stark belasteten Kinder und Jugendlichen ausgerichtet ist?
 - In dem zum Wohle der Kinder und Jugendlichen durch dafür spezialisierte Fachkräfte
 - die Möglichkeit einer Rückführung in die Herkunftsfamilie,
 - eine bedarfsgerechte Anschlussversorgung (Hilfen nach SGB VIII) und
 - eine aufenthaltsrechtliche Perspektivegeprüft werden?

Antwort:

§ 42 SGB VIII sieht ein besonderes Clearingverfahren nicht vor.

Die Aufgaben nach § 42 SGB werden ausschließlich von Fachkräften wahrgenommen.

Es ist wie bei allen in Obhut genommenen Minderjährigen die individuelle Gesamtsituation abzuklären, die notwendige Hilfestellung zu leisten und die Feststellung zu treffen, ob ein Jugendhilfebedarf besteht.

Bei minderjährigen Flüchtlingen haben die Fachkräfte deren besondere Situation zu berücksichtigen. Es sind dabei die gesamten Umstände (beispielsweise Herkunftsland, Einreiseweg, Aufenthaltsorte) und die persönlichen Verhältnisse der/des Jugendlichen mit ihr/ihm gemeinsam mit den Fachkräften des Jugendamtes zu klären. Aus den so gewonnenen Erkenntnissen ergeben sich die weiteren Entscheidungen (z. B. Gewährung einer Jugendhilfeleistung, Rückführung in die Herkunftsfamilie, asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren).